

**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Münchsteinach für den Gemeindeteil Abtsgreuth (BGS/EWS)
vom 25. August 1999**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren."

Nach § 9 wird § 9 a neu eingefügt:

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	3,00 Euro/Monat
bis 10 m ³ /h	6,00 Euro/Monat
bis 20 m ³ /h	9,00 Euro/Monat

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 4,30 €"

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münchsteinach, den 26. Juli 2010

(Riedel)

1. Bürgermeister